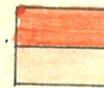
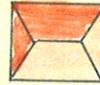
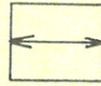


3.6. Baugestaltung

Satteldach = SD

Walmdach = WD

Firstrichtung



6. Verkehrsflächen: ( § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG )

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. Öffentliche Parkflächen:

6.3. Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen: ( § 9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG )

Trafostation:

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen: ( § 9 Abs.1 Nr.6 BBauG )

8.1. Abwasserleitung:

vorhanden: geplant:

9. Grünflächen: ( § 9 Abs.1 Nr.8 BBauG )

Private Grünflächen:

Öffentliche Grünflächen:

Sportplatz:

Spielplatz:

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

13.1. Flächen für Stellplätze oder Garagen: ( § 9 Abs.1 Buchst.e und Nr.12 BBauG:

Stellplätze = St

Garagen = Ga

13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes: ( § 16 Abs.4 BauNVO )

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ( § 9 Abs.5 BBauG )

## II. H I N W E I S E :

3.5. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen:

Vorhanden: Vorgeschlagen:

Wohngebäude vorhanden:

Noch zu 3.

Sockel- und Geländehöhen:

- a) Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Hauskanten.
- b) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht verändert werden.
- c) Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs. a) und b) können zugelassen werden, wenn die Auffüllung oder Abgrabung nicht mehr als 50 cm beträgt und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird.